

WAHLORDNUNG

für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier hat in ihrer Sitzung am 25. November 2015 aufgrund des § 15 i. V. m. § 20 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. 104), die folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 6. Juni 2016 (Aktenzeichen 55.1 01 632) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung genehmigt worden ist.

§ 1

Wahlverfahren

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Bezirkszahnärztekammer Trier, das in das Wählerverzeichnis der Bezirkszahnärztekammer Trier eingetragen ist.
- (2) Jedes Kammermitglied kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten im Bereich der Bezirkszahnärztekammer Trier erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, für den das jeweilige Kammermitglied seine Haupttätigkeit der Kammer angezeigt hat. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Bezirkszahnärztekammer von Amts wegen.
- (3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist,
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 3. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet. Die männliche Form impliziert die weibliche Form.

§ 3 Wahlkreise - Bezirkswahlliste

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier wird in 5 Wahlkreisen und über die Bezirkswahlliste durchgeführt.
- (2) Wahlkreise sind die Landkreise des Bezirks Trier und die kreisfreie Stadt Trier.

Wahlkreis I : Landkreis Bernkastel-Wittlich
Wahlkreis II : Eifelkreis Bitburg-Prüm
Wahlkreis III : Vulkaneifelkreis
Wahlkreis IV : Kreisfreie Stadt Trier
Wahlkreis V : Landkreis Trier-Saarburg

- (3) Jeder Wahlkreis hat so viele Sitze wie die Messzahl nach § 7 der Hauptsatzung zulässt. Liegt in einem Wahlkreis die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder unter der Messzahl, so hat dieser Wahlkreis dennoch einen Sitz in der Vertreterversammlung.
- (4) Bleiben bei der Teilung der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkreise durch die Messzahl Restzahlen, so werden diese Restzahlen addiert und aus ihrer Summe unter Anwendung der Messzahl die Anzahl der aus der Bezirkswahlliste zu wählenden Vertreter ermittelt. Ergibt sich hierbei ein Rest, so ist ein weiterer Vertreter aus der Bezirkswahlliste zu wählen.
- (5) Die Bezirkswahlliste erfasst alle Bewerber der Wahlkreislisten.

§ 4 Wahlleiter

Zur Durchführung der Wahl werden vom Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Trier ein Wahlleiter sowie ein Stellvertreter bestellt.

§ 5 Wahlausschüsse

- (1) Für den Bereich der Bezirkszahnärztekammer Trier wird ein Wahlausschuss gebildet.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, die der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bezirkszahnärztekammer beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Dem Wahlausschuss dürfen Vorstandsmitglieder der Bezirkszahnärztekammer Trier nicht angehören.

- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens ein Beisitzer oder sein Stellvertreter anwesend ist. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (4) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses haben die Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer Trier Zutritt.

§ 6 Wahlschlusstag

Der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Trier bestimmt den Tag, an dem spätestens um 12.00 Uhr der Wahlbrief beim Wahlleiter eingegangen sein muss (Wahlschlusstag).

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Trier erstellt ein Wählerverzeichnis für die einzelnen Wahlkreise und den Wahlbezirk und berechnet daraus die nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Bezirkszahnärztekammer zu wählende Zahl der Vertreter.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden die am 70. Tag vor dem Wahlschlusstag Wahlberechtigten, gesondert nach Wahlkreisen, alphabetisch nach ihrem Familiennamen mit Vornamen, Geburtsdatum, akademischem Grad, Praxisanschrift/-ort oder Privatanschrift/Wohnort, bei freiwilligen Kammermitgliedern mit der/dem Privatanschrift/Wohnort, eingetragen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 62. bis zum 50. Tag vor dem Wahlschlusstag in der Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer während der Dienstzeit auszulegen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind schriftlich, spätestens am 43. Tag vor dem Wahlschlusstag, beim Wahlleiter zu erheben.
- (5) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 42. Tag vor dem Wahlschlusstag. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist bis zum 29. Tag vor dem Wahlschlusstag Beschwerde an den Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Trier zulässig. Der Vorstand entscheidet in schriftlicher Form spätestens am 28. Tag vor dem Wahlschlusstag über die Beschwerde.
- (7) Aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses sind das Wählerverzeichnis und die Zahl der zu wählenden Vertreter vom Wahlleiter entsprechend zu berichtigen.

§ 8 Bewerberlisten

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Bewerberlisten für die Wahlkreise und den Wahlbezirk.
- (2) Die Bezirkszahnärztekammer hat jeden Wahlberechtigten spätestens am 63. Tag vor dem Wahlschlusstag aufzufordern, dem Wahlleiter schriftlich zu erklären, dass er als Bewerber in die Bewerberliste seines Wahlkreises aufgenommen werden will.
- (3) Der Wahlausschuss nimmt die Bewerber nach Feststellung ihrer Wählbarkeit, getrennt nach Wahlkreisen, in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen mit den Angaben aus dem Wählerverzeichnis in die Bewerberlisten auf.
- (4) Am 49. Tag vor dem Wahlschlusstag teilt der Wahlleiter den Wahlberechtigten den bis zu diesem Tag erreichten Stand der Bewerberliste mit, fordert unter Hinweis auf die zu besetzenden Sitze in der Vertreterversammlung zu weiteren Bewerbungen auf und weist auf den Tag hin, an dem die Bewerberlisten geschlossen werden. Auf § 1 Satz 2 ist hinzuweisen.

- (5) In den Bewerberlisten werden diejenigen Bewerber berücksichtigt, die bis zum Ablauf des 36. Tages vor dem Wahlschlusstag dem Wahlleiter ihre Bereitschaftserklärung schriftlich übermittelt haben. Der Wahlleiter benachrichtigt am 35. Tag die Bewerber über ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bewerberlisten.
- (6) Ein Bewerber, der nicht in die Bewerberliste aufgenommen wurde, kann bis spätestens am 29. Tag vor dem Wahlschlusstag Beschwerde beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Beschwerde schriftlich und berichtigt erforderlichenfalls die Bewerberliste.
- (7) Der Wahlleiter hat die Bewerberlisten der Wahlkreise spätestens am 21. Tag vor dem Wahlschlusstag zu veröffentlichen

§ 9 Wahlankündigung

- (1) Spätestens am 63. Tag vor dem Wahlschlusstag gibt die Bezirkszahnärztekammer bekannt:
 1. das Datum des Wahlschlusstages,
 2. die Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
 3. Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
 4. die Anzahl der den einzelnen Wahlkreisen und der Bezirkswahlliste zustehenden Sitze in der zu wählenden Vertreterversammlung.
- (2) Gleichzeitig unterrichtet die Bezirkszahnärztekammer jeden Wahlberechtigten
 1. über dessen Eintragung in das Wählerverzeichnis,
 2. über die Frist, in der gegen das Wählerverzeichnis Einspruch beim Wahlleiter eingelegt werden kann,
 3. über den Tag, an dem die Bewerbungen um einen Sitz in der Vertreterversammlung beim Wahlleiter eingegangen sein müssen,

§ 10 Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter lässt amtlich für jeden Wahlkreis und die Bezirkswahlliste mit dem Siegel der Bezirkszahnärztekammer versehene Stimmzettel herstellen. Die Stimmzettel müssen enthalten:
 1. die Angabe des Wahlkreises beziehungsweise der Bezirkswahlliste,
 2. die Anzahl der dem Wähler zustehenden Stimmen (§ 11),
 3. die alphabetische Reihenfolge der Namen aller in der Bewerberliste aufgeführten Bewerber mit den Angaben aus dem Wählerverzeichnis,
 4. den Hinweis,
 - a) dass für jeden gewünschten Bewerber auf jedem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden kann und
 - b) welche Stimmzettel nach § 15 ungültig sind.
- (2) Ferner hat der Wahlleiter für die amtliche Herstellung gelber Wahlbriefumschläge und blauer Wahlumschläge zu sorgen. Die Wahlbriefumschläge müssen den Aufdruck "Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier" sowie die Anschrift des Wahlleiters tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier" versehen sein.

- (3) Der Wahlleiter hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahlschlusstag an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten die Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag zu übersenden. Er kennzeichnet die Wahlbriefumschläge mit der fortlaufenden Nummer der Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis.

§ 11 Zahl der Stimmen

Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie sein Wahlkreis und die Bezirkswahlliste nach § 3 Abs. 3 und 4 zulassen, höchstens jedoch so viele Stimmen wie Bewerber vorhanden sind.

§ 12 Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber

- (1) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Die ersten gewählten Bewerber in dieser Reihenfolge nehmen die ihrem Wahlkreis zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung ein, während die folgenden nachrücken, wenn gewählte Bewerber die Wahl nicht annehmen oder Mitglieder der Vertreterversammlung während der Amtszeit ausscheiden.
- (2) Hat ein Bewerber sowohl über seine Wahlkreisliste als auch über die Bezirkswahlliste die erforderliche Stimmenzahl als Vertreter erhalten, so ist er über die Bezirkswahlliste gewählt.
- (3) Entfällt auf mehrere Bewerber einer Bewerberliste die gleiche Zahl gültiger Stimmen, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 13 Nachwahl

Kann ein nach § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Bezirkszahnärztekammer Trier in der Vertreterversammlung zustehender Sitz nicht besetzt werden, weil ein gewählter Bewerber (§ 12 Absatz 1 Satz 1) nicht zur Verfügung steht, findet eine Nachwahl statt. Die Nachwahl muss innerhalb eines Jahres, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Wahlschlusstag oder dem Freiwerden des Sitzes durchgeführt werden. In der Nachwahl hat jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie vakante Sitze vorhanden sind. Auf die Nachwahl finden die übrigen Vorschriften der Wahlordnung entsprechende Anwendung. Innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung findet keine Nachwahl mehr statt.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlberechtigte setzt auf die ihm übersandten Stimmzettel neben die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie er Stimmen hat (§ 11).
- (2) Die ausgefüllten Stimmzettel legt der Wahlberechtigte in den blauen Wahlumschlag und verschließt ihn. Daraufhin legt er den Wahlumschlag in den gelben Wahlbriefumschlag, verschließt und übersendet ihn dem Wahlleiter.

§ 15 **Ungültige Stimmzettel**

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben oder die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die außer den Wahlkreuzen noch irgendeine Kennzeichnung, einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt sind, als der Wahlberechtigte Stimmen hat,
 4. aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist.
- (2) Wenn sich in einem Wahlumschlag mehr Stimmzettel als zulässig befinden, sind diese Stimmzettel ungültig.

§ 16 **Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses**

- (1) Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe (§ 6) ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Dann stellt er aufgrund der auf dem gelben Wahlbriefumschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleich mit dem Wählerverzeichnis fest und entscheidet in Zweifelsfällen über die Wahlberechtigung. Wird die Wahlberechtigung vom Wahlausschuss verneint, so ist der ungeöffnete gelbe Wahlbriefumschlag mit Wahlunterlage bis zu dem in § 19 bestimmten Zeitpunkt unter Benachrichtigung des Einsenders aufzubewahren.
- (2) Nach der Feststellung der Wahlberechtigung des Absenders wird der gelbe Wahlbriefumschlag geöffnet und der in ihm befindliche blaue Wahlumschlag entnommen und ungeöffnet in eine verschlossene Urne gelegt. Die Urne wird geöffnet, nachdem sämtliche blaue Wahlumschläge in der Urne durcheinander gemischt sind.
- (3) Sodann ermittelt der Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis. Er stellt fest, wie viele Stimmzettel insgesamt, wie viele gültige und ungültige Stimmzettel und wie viele gültige Stimmen für jeden Bewerber abgegeben worden sind.
- (4) Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Stimmzettel, die gelben Wahlbriefumschläge sowie die blauen Wahlumschläge und die Wahlbriefe der vom Wahlausschuss für nicht wahlberechtigt erklärten Absender werden gesammelt, gebündelt, versiegelt und zur Niederschrift genommen.

§ 17 **Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses**

- (1) Der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Trier teilt den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb von sieben Tagen auf. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine gegenteilige Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (2) Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Ablauf der Erklärungsfrist bekanntgegeben.

§ 18
Anfechtung der Wahl

- (1) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 19
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind mindestens zwölf Monate nach dem Wahlschlusstag in der Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer Trier unter Verschluss aufzubewahren. Alsdann können sie vernichtet werden. Ist zu diesem Zeitpunkt noch ein Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens vernichtet werden.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier am 21. Februar 1976 beschlossene Satzung (Wahlordnung) außer Kraft.

Bitburg, 6. Juni 2016



Dr. Peter Mohr
Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Trier